GLEICHSCHRIFT

KUNDMACHUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenbrunn vom 23.12.2014 über die Ausschreibung eines Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ort Luising.

Gemäß §§ 2, 3, 5, 7 und 13 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wir ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 2

- (1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 1 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 3

- (1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen € 234.767,49. Die um 10 v.
 H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 21.985 m².
- (2) Der Beitragssatz wird mit € 6,00 festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.
- (3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

(1) Der Abgabenanspruch entsteht

a. beim Anschlussbeitrag: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der

Anschlussbewilligung;

b. beim Ergänzungsbeitrag: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der

Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1

Kanalabgabegesetz bewirkt.

§ 5

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides

fällig.

§ 6

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des

Abgabengegenstandes anzuzeigen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.12.2008 des Gemeinderates der Gemeinde

Heiligenbrunn betreffend die Ausschreibung eines Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach

dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 07.01.2015

Abgenommen am: 22.01.2015 Schrantz eh.

Schrantz eh.